Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 23. Februar 1939

Inhalt:

29

Hinterlegungsordnung

Vom 2. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Hinterlegungsstellen werden den Amtsgerichten übertragen.

(3) Die Aufgaben der Hinterlegungskassen werden den Kassen der Justizverwaltung übertragen.

§ 2

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll Angelegenheiten von rechtlicher Schwierigkeit dem Richter zur Entscheidung vorlegen.

§ 3

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufsichtsweg erledigt. Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter; die Beschwerde ist erst gegen die Entscheidung des Richters gegeben.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtspräsident.

(3) Die Entscheidung des Gerichtspräsidenten kann im Aufsichtsweg nicht angefochten werden.

(4) Ist durch die Entscheidung des Gerichtspräsidenten ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so kann gegen den Staat Klage auf Herausgabe im ordentlichen Rechtsweg erhoben werden. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig.

§ 4

Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigen Gründen an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, so entscheidet der Gerichtspräsident.

Zweiter Abschnitt

Annahme

§ 5

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 3. 1939.)

§ 6

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle. Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag des Hinterlegers, wenn er die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn er nachweist, daß er durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

Dritter Abschnitt

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 7

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Staates über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Staates über.

§ 8

Geld, das in das Eigentum des Staates übergegangen ist, wird nach folgenden Bestimmungen verzinst:

1. Die Zinsen werden nach Kalendermonaten berechnet. Ihr Lauf beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und endigt mit dem Ablauf des Monats, der dem Tage der Auszahlungsverfügung vorhergeht. Sie werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig.
2. Den Zinssatz bestimmt der Senat.
3. Beträge unter 100 Gulden, Pfennigbeträge und Zinsen werden nicht verzinst.

§ 9

(1) Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle ist berechtigt, durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten abschätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen zu lassen. Die Kosten trägt der Hinterleger.

§ 10

(1) Während der Hinterlegung werden folgende Geschäfte besorgt:

1. Die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, so kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Nr. 1 oder Nr. 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann die Hinterlegungsstelle statt dessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(2) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt:

1. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig oder der vom Senat bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder
2. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder
3. wenn ein Beteiligter die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl anordnen, daß die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(3) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten

1. eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, daß bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,

3. anordnen, daß hinterlegtes Geld zum Ankauf von Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

§ 11

Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, so soll die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis auffordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führt der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Vierter Abschnitt

Herausgabe

§ 12

Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle.

§ 13

(1) Die Verfügung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen:

1. wenn die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben;
2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen den Staat festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grunde kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

§ 14

(1) Ist die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung eines Beteiligten schriftlich abgegeben, so kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird; sie kann auch verlangen, daß die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

§ 15

(1) Die Verfügung ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von dem Senat aus, so ist die Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Danziger Gericht ausgeht.

(2) Ergibt sich gegen die Berechtigung des Empfängers ein Bedenken, das die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, so ist es ihr mitzuteilen; die Verfügung ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, so ist ihm stattzugeben.

§ 16

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, so kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt, auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens zwei Wochen setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist dem, der die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen bekanntzugeben. Sie unterliegt der Beschwerde, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Hinterlegungsstelle oder dem Gerichtspräsidenten einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle hat die Beschwerde dem Gerichtspräsidenten vorzulegen; zu einer Änderung ihrer Entscheidung ist sie nicht befugt.

(3) Die Entscheidung des Gerichtspräsidenten ist nach Abs. 2 Satz 1 bekanntzugeben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von dem Gerichtspräsidenten zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Abs. 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht inzwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 17

Der Staat ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

§ 18

Nach der Herausgabe kann der Staat nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

§ 19

(1) In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von einunddreißig Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Fall des § 382 mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit dem Erlaß des Urteils, durch das der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

§ 20

In den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von einunddreißig Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt. Die Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist. Kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, so beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 21

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen außerdem zwanzig Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendigt ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Frist.

(3) Bei Hinterlegungen in Stiftungssachen findet Abs. 1 keine Anwendung, solange der Senat nicht ein anderes bestimmt hat.

§ 22

Hat ein Beteiligter in den Fällen des § 21 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, daß die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

§ 23

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Staat.

Sechster Abschnitt

Kosten

§ 24

(1) Bei der Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1) wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für jede angefangenen sechs Monate:

1. bei einer Hinterlegung von Anleihen oder Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig für jede angefangenen eintausend Gulden des Werts . . . . 25 Pfennig;
2. bei einer Hinterlegung von anderen Wertpapieren, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln für jede angefangenen eintausend Gulden des Werts,
   a) wenn auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt ist, ... 25 Pfennig,
   b) wenn aus einem anderen Grund hinterlegt ist, ... 50 Pfennig, handelt es sich jedoch um ausländische Wertpapiere, ... 75 Pfennig;
3. bei einer Hinterlegung von sonstigen Urkunden für jede Urkunde . . . . . . 20 Pfennig.

(3) Sind Wertpapiere verschiedener Art hinterlegt, so wird die Gebühr für jede Art besonders berechnet.

§ 25

(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird erhoben:

1. in den Fällen der Zurückweisung
   eine Gebühr von 2 bis 200 Gulden,
2. in den Fällen der Zurücknahme
   eine Gebühr von 50 Pfennig bis 50 Gulden.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.

(3) Die Gebühr wird von der Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, festgesetzt; von ihr werden auch etwa entstandene Auslagen angesetzt.

§ 26

Für die Kosten in Hinterlegungssachen gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6, §§ 9 bis 12, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28, 138, § 139 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 und des § 140 der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G.Bl. 1937, S. 217) sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Zur Zahlung der Kosten ist auch der Empfangsberechtigte, an den oder für dessen Rechnung die Herausgabe verfügt ist, sowie derjenige verpflichtet, in dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Staates übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Vorschriften in Nr. 1 bis Nr. 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit derjenige, dem die Kosten dieses Verfahrens auferlegt sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder, falls sie erhoben sind, zu erstatten, wenn auf Grund des § 117 der Strafprozeßordnung hinterlegt ist, um einen Beschuldigten mit der Untersuchungshaft zu verschonen, und der Beschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Die Gebühr des § 24 und Schreibgebühren bleiben außer Ansatz, wenn auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt ist und es sich um eine minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen achttausend Gulden nicht übersteigt.
7. Die Gebühr des § 24 wird bei Urkunden spätestens am Schlusse des vierten Rechnungsjahrs nach der Hinterlegung und weiter am Ende jedes vierten Rechnungsjahrs fällig; das gleiche gilt bei der Hinterlegung in den besonderen Fällen der §§ 28, 29.
8. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert den Staat nicht, nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfahren.
9. Als Wert des Gegenstands gilt für Wertpapiere mit Nennbetrag dieser; steht der Nennbetrag zu dem Kurs- oder sonstigen Verkaufswert in einem auffälligen Mißverhältnis, so kann die Hinterlegungsstelle den Wert nach freiem Ermessen festsetzen; bei Ablösungsanleihen mit Auslosungsscheinen und bei Auslosungsscheinen allein gilt als Wert der Rückzahlungsbetrag (ohne Zinsen); bei Kostbarkeiten, die auf Grund des § 9 Abs. 2 abgeschätzt sind, gilt der dabei ermittelte Betrag als Wert des Gegenstands.

10. Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten bei der Hinterlegungsstelle entscheidet die Hinterlegungsstelle gebührenfrei. Gegen die Entscheidung der Hinterlegungsstelle ist nur die Beschwerde an den Gerichtspräsidenten zulässig; die Kosten bestimmen sich in diesem Fall nach § 25.

11. An baren Auslagen werden außer den im § 138, § 139 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 und § 140 der Kostenordnung bezeichneten Beträgen erhoben:

a) die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 an Banken oder andere Stellen zu zahlen sind;

b) die mit einer Auszahlung hinterlegter Gelder oder mit einer Herausgabe anderer Sachen verbundenen Postgebühren;

c) Schreibgebühren für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Zahl von Stücken vorgelegt ist;

d) die Schreib- und Postgebühren für die Anzeige nach § 11 Satz 2.

Siebenter Abschnitt

Hinterlegung in besonderen Fällen

§ 27

(1) Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1525, 1550, 1667, 1686, 1814, 1818, 1915, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist neben den Amtsgerichten auch die Bank von Danzig Hinterlegungsstelle. Der Senat kann noch andere Kreditinstitute als Hinterlegungsstellen bestimmen.

(2) Auf die Hinterlegung bei der Bank von Danzig oder einem anderen Kreditinstitut ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

§ 28

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

§ 29 fehlt

§ 30

(1) In den Fällen des § 28 ist neben den Amtsgerichten die Bank von Danzig Hinterlegungsstelle.

(2) Bei der Bank von Danzig kann auch dann hinterlegt werden, wenn nach den bisherigen stiftungsrechtlichen Vorschriften oder Anordnungen bei Gericht zu hinterlegen ist.

(3) Auf die Hinterlegung bei der Bank von Danzig ist diese Verordnung mit Ausnahme des § 28 nicht anzuwenden.

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 31

Der Senat kann in besonderen Fällen eine von der Vorschrift des § 1 Abs. 3 abweichende Regelung treffen.

§ 32

Für Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, gilt, soweit nicht in § 33 etwas anderes bestimmt ist, folgendes:

1. Sind nach den bisherigen Vorschriften andere Stellen als die Amtsgerichte Hinterlegungsstellen, so gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Geschäfte der Hinterlegungsstelle auf das Amtsgericht über, in dessen Bezirk die bisherige Stelle ihren Sitz hat. Die im Zeitpunkt des Übergangs der Geschäfte schwebenden Anträge und Beschwerden sind von den bisher zuständigen Stellen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.
2. Die Verwaltung von Wertpapieren (§ 10) bestimmt sich bis zum Ablauf des 31. März 1940 nach den bisherigen Vorschriften.

3. Ein bereits eingeleitetes Aufgebotsverfahren zur Ausschließung Beteiligter ist nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.
4. Wird ein Antrag auf Herausgabe bis zum Ablauf des 31. März 1940 gestellt, so gelten an Stelle des § 24 die bishrigen Vorschriften.

§ 33

Für Hinterlegungssachen in den Fällen des § 28 die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, gilt folgendes:

1. Befinden sich Hinterlegungsmassen bei der Bank von Danzig, so gehen die Geschäfte der Hinterlegungsstelle auf die Bank von Danzig über.
2. Befinden sich Hinterlegungsmassen bei anderen Stellen als einer Kasse der Justizverwaltung, oder der Bank von Danzig, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, solange nicht der Senat etwas anderes bestimmt.
3. Im übrigen behält es bei § 32 sein Bewenden.

Neunter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Artikel 144 bis 146 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die auf ihnen beruhenden Hinterlegungsvorschriften außer Kraft, soweit nicht in den §§ 32, 34 etwas anderes bestimmt ist.

§ 35

Der Senat kann Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen.

Danzig, den 2. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 32/80 Greiser Dr. Wiers-Keiser

30

Verordnung

zur Durchführung der Hinterlegungsordnung.

Vom 2. Februar 1939.

Auf Grund des § 8 Nr. 2 und des § 35 der Hinterlegungsordnung vom 2. Februar 1939 (G.Bl. S. 37) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. April 1939 ab 1 vom Hundert jährlich.

§ 2

Die Verwaltung von Wertpapieren gemäß § 10 der Hinterlegungsordnung beginnt erst, wenn die Hinterlegung drei Monate gedauert hat. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten etwas anderes bestimmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 32/80 Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

3. Ein bereits eingeleitetes Aufgebotsverfahren zur Ausschließung Beteiligter ist noch den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

4. Wird ein Antrag auf Herausgabe bis zum Ablauf des 31. März 1940 gestellt, so gelten an Stelle des § 24 die bisherigen Vorschriften.

§ 33

Für Hinterlegungssachen in den Fällen des § 28 die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, gilt folgendes:

1. Befinden sich Hinterlegungsmassen bei der Bank von Danzig, so gehen die Geschäfte der Hinterlegungsstelle auf die Bank von Danzig über.

2. Befinden sich Hinterlegungsmassen bei anderen Stellen als einer Kasse der Justizverwaltung, oder der Bank von Danzig, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, solange nicht der Senat etwas anderes bestimmt.

3. Im übrigen behält es bei § 32 sein Bewenden.

Neunter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Artikel 144 bis 146 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die auf ihnen beruhenden Hinterlegungsvorschriften außer Kraft, soweit nicht in den §§ 32, 34 etwas anderes bestimmt ist.

§ 35

Der Senat kann Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen.

Danzig, den 2. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 32[e] Greiser Dr. Wiers-Keiser

30

Verordnung

zur Durchführung der Hinterlegungsordnung.

Vom 2. Februar 1939.

Auf Grund des § 8 Nr. 2 und des § 35 der Hinterlegungsordnung vom 2. Februar 1939 (G.Bl. S. 37) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. April 1939 ab 1 vom Hundert jährlich.

§ 2

Die Verwaltung von Wertpapieren gemäß § 10 der Hinterlegungsordnung beginnt erst, wenn die Hinterlegung drei Monate gedauert hat. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten etwas anderes bestimmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 32[e] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig